

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeinde Selters
Am Saynbach 5-7
56242 Selters / Westerwald

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.07.2024

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2024/0215/JAE
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13.06.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Jächel
Philipp.Jaechel@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2069

Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Schütz“ der Ortsgemeinde Hersch- bach

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des v. g. Bebau-
ungsplans folgende Bedenken und Anmerkungen.

Durch die Graner + Partner GmbH, Lichtenweg 15-17, 51465 Bergisch Gladbach
wurde eine schalltechnische Immissionsprognose, Projekt-Nr.: 24028, vom
29.04.2024 zum Bebauungsplan erstellt.

Zum einen ist nicht ersichtlich, weshalb zur Beurteilung der Gewerbe Geräuschimmissi-
onen die DIN 18005 herangezogen wird und zum anderen, woher die flächenbezoge-
nen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 60/45 \text{ dB(A)/m}^2$ (Tag/Nacht) resultieren.

1/3

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Wohnbebauung nicht an das Gewerbe heranrückt. Dies beruht jedoch auf der Annahme, dass gleichmäßige Lärmemissionen (Flächenschallquelle) von der Gewerbefläche ausgehen. Die tatsächliche (vorhandene) Nutzung wird jedoch nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Fall stellt sich die Lage m. E. wie folgt dar: Im vorderen Bereich überwiegen Fahrtätigkeiten und im rückwertigen Bereich die Lager und Produktionstätigkeiten, wodurch ein Heranrücken der Wohnbebauung des Plangebietes aus Nordwest, bezogen auf die Haupttätigkeit im rückwertigen Bereich, sehr wohl gegeben ist.

Die Immissionsprognose sollte diesbezüglich überarbeitet werden. Die Anforderungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – 26. August 1998 – TA Lärm – sind hierbei zu beachten.

Des Weiteren bestehen Bedenken bzgl. möglicher Staubimmissionen aufgrund des geringen Abstandes (ca. 85m) zwischen dem Plangebiet und dem bestehenden Gewerbebetrieb. Die Planunterlagen enthalten hierzu keine Anmerkungen.

Hierzu kann der Abstandserlass NRW 2007 als neueste Erkenntnisquelle herangezogen werden. Im Abstandserlass sind Baubetriebe nicht explizit erfasst, fallen aufgrund der Beschreibung jedoch unter Bauhöfe (Lfd. Nr. 218), Abstandsklasse VII und erfordern somit einen Abstand zur Wohnbebauung von 100m!

Erläuterung zu Bauhöfe (Lfd. Nr. 218) im Abstandserlass:

„Bauhöfe bestehen aus freien und evtl. auch überdachten Lagerflächen sowie je nach Betriebsgröße aus Werkstätten, in denen hauptsächlich Schreiner- und Maschinenreparaturarbeiten ausgeführt werden. Tiefbauunternehmen besitzen in der Regel einen größeren Maschinenpark, so dass hier entsprechend mehr Reparaturarbeiten anfallen. In den Werkstätten kommen im Wesentlichen folgende Maschinen zum Einsatz: Kreissägen, Hobelmaschinen, Fräsen, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Handtrennschleifmaschinen und Schweißgeräte. Auf den Lagerflächen werden hauptsächlich

Schalungen, Gerüste, Geräte und auch Baumaterialien gelagert und ggf. gerichtet. Das Emissionsverhalten dieser Betriebe wird im Wesentlichen geprägt durch den Betrieb vorgenannter Maschinen, die Arbeiten auf den Lagerflächen, das Auf- und Abladen von Materialien sowie durch den Lkw Verkehr besonders in den frühen Morgenstunden. Luftverunreinigungen in Form von Staub lassen sich nicht immer vermeiden. Die Emissionen erfordern einen Schutzabstand von 100 m; dieser reicht jedoch nur aus, wenn kein Nachtbetrieb stattfindet.“

Der vorhandene Gewerbebetrieb spiegelt dies weitestgehend wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Philipp Jächel